



ABFALLVERORDNUNG DER STADT USTER



INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	3
Art. 2 Grundsätze.....	3
B. Aufgaben der Gemeinde.....	3
Art. 3 Sammlungen und Dienste.....	3
Art. 4 Information	3
Art. 5 Spezialfälle.....	4
C. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.....	4
Art. 6 Umgang mit Abfällen.....	4
D. Gebühren	5
Art. 7 Gebühren.....	5
E. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen.....	5
Art. 8 Vollzug	5
Art. 9 Kontrollen und Kostenüberbindung.....	6
F. Straf- und Schlussbestimmungen	6
Art. 10 Strafbestimmungen.....	6
Art. 11 Inkrafttreten	6

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Stadt Uster nach Art. 3 a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015, im Speziellen im Bereich der Siedlungsabfälle.

² Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet.

³ Der Stadtrat kann in begründeten Fällen für Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.

² Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden.

³ Abfälle müssen umweltverträglich entsorgt werden.

⁴ Die Stadt Uster trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallbewirtschaftung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

B. AUFGABEN DER GEMEINDE

Art. 3 Sammlungen und Dienste

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

² Sie bietet für Kehricht und weitere Siedlungsabfälle regelmässige Abfahren und Sammlungen an.

³ Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie zum Beispiel Glas, Papier, Karton, Kunststoff, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁴ Sie lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

⁵ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Stadt Uster zur Verfügung.

Art. 4 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen können.

² Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

³ Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Entsorgungskalender.

⁴ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

⁵ Das Reporting des Stadtrates zuhanden des Gemeinderates und der Bevölkerung erfolgt via NPM-Bericht und Umweltbericht.

Art. 5 Spezialfälle

¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

C. PFLICHTEN DER INHABERINNEN UND INHABER VON ABFÄLLEN

Art. 6 Umgang mit Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

² Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

³ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁴ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

⁵ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

⁶ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁸ Ausgediente Fahrzeuge müssen gemäss den massgeblichen Erlassen entsorgt werden.

⁹ Bauabfälle müssen gemäss den massgeblichen Erlassen entsorgt werden.

¹⁰ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

¹¹ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

D. GEBÜHREN

Art. 7 Gebühren

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.

³ Die Grundgebühr wird in Form einer Jahrespauschale erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Sie richtet sich dabei nach dem Haushaltstyp (Wohnung resp. (Reihen-) Einfamilienhaus) bzw. nach der Betriebseinheit. Sie deckt die Kosten für weitere Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen, Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen. Sie darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken.

⁴ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für Siedlungsabfälle erhoben, insbesondere für Kehricht und Sperrgut.

⁵ An der Sammelstelle können mengenabhängige Gebühren für weitere Siedlungsabfälle erhoben werden.

⁶ Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

E. VOLLZUGS- UND AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 8 Vollzug

¹ Der/die Abteilungsvorsteher/in der Abteilung Gesundheit vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.

² Der Stadtrat erlässt ein Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.

³ Der Stadtrat erlässt eine Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung, in der Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt sind.

Art. 9 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 10 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

¹ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

² Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

F. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 11 Strafbestimmungen**

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL. Sie wurde genehmigt am 17. Juni 2019.

² Diese Abfallverordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

³ Mit Inkrafttreten dieser Abfallverordnung werden alle früheren Abfallverordnungen aufgehoben.



uster
Wohnstadt am Wasser